



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

07/2021 vom 17.02.2021

7. Sitzung des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 01.03.2021, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Abschluss einer internen Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb DSVTh und dem Landratsamt Bautzen
- *Beratung und Beschlussfassung* DS 3/0007/21
4. Informationen/Anfragen

Michael Harig

Landrat und Vorsitzender des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung des Haushaltsentwurfes 2021/22 des Landkreises Bautzen

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Bautzen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird gemäß § 61 der Sächsischen Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) elektronisch unter

<https://www.landkreis-bautzen.de/offentliche-auslegungen.php>

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegungsfrist beginnt am 23.02.2021 und endet am 03.03.2021.

Einwohner und Abgabepflichtige können ab dem 23.02.2021 bis zum Ablauf des 12.03.2021 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung am 22.03.2021.

Michael Harig
Landrat

Ergänzende Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

In Ergänzung der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 156 - Bautzen I - über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 vom 21. Januar 2021 (Amtsblatt des Landkreises Bautzen Nr.4/2021) wird auf spezifische Vorgaben für die Aufstellung von Wahlbewerbern sowie für die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie hingewiesen.

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), vorzubereiten und durchzuführen. Der Feststellung des Deutschen Bundestages vom 14. Januar 2021, dass die Durchführbarkeit von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist (§ 52 Absatz 4 BWahlG) folgend, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Zustimmung des Deutschen Bundestages durch die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben des BWahlG und der BWO zugelassen.

Auf die entsprechenden Vorschriften und die damit eröffneten Möglichkeiten, abweichend von den gesetzlich bestimmten Verfahren Wahlbewerber bzw. Vertreter für die Vertreterversammlungen zu bestimmen, wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Ebenfalls hingewiesen wird auf die Hinweise des Bundeswahlleiters zur Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung. Diese sind über das Internetangebot des Bundeswahlleiters

(<https://www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208-hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvo.html>) abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung die Vorschriften und Muster nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung, die sich auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, für nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durchgeführte Verfahren entsprechend gelten. Die einzureichenden Unterlagen und Nachweise müssen die besonderen Umstände der durchgeführten Verfahren abbilden. Die Wahlorgane prüfen die Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 3 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung – soweit von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen wurde – nach den Vorgaben des BWahlG und der BWO unter Berücksichtigung der Vorschriften der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen und Nachweise müssen es den Wahlorganen ermöglichen, die gesetzlich beauftragte Prüfung durchzuführen, die dem Kreiswahlausschuss nach § 26 BWahlG bzw. dem Kreiswahlleiter nach § 25 BWahlG obliegt. Die Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen muss deshalb aus der Gesamtheit der eingereichten Unterlagen – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens – ableitbar sein.

Bautzen, den 16. Februar 2021

Andrea Peter
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur Waldumwandlungsgenehmigung in der Gemarkung Biehla zur Errichtung und Betrieb eines Solarparks Bebauungsplangebiet „Biehla Gewerbegebiet“

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Actensys GmbH beantragte zur Errichtung und Betrieb eines Solarparks im Bebauungsplangebiet „Biehla Gewerbegebiet“ auf den Flurstücken 1341/14, 1342/5, 1342/9, 1343/3, 1344/3 und 1345/3, jeweils Gemarkung Biehla, die Genehmigung zur Umwandlung von circa 0,89 Hektar Wald.

Im Einwirkungsbereich der beantragten Waldumwandlung wurde bereits 2013 eine Waldumwandlung von 0,25 Hektar genehmigt und vollzogen.

Die beantragte und die bereits vollzogene Waldumwandlungsfläche überschreiten in Summe den Schwellenwert nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes für eine standortbezogene Vorprüfung. Diese wurde gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit §11 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Genehmigung zur Waldumwandlung durchgeführt.

Für die zur Genehmigung auf Waldumwandlung beantragten Flächen und der bereits vollzogenen Umwandlungsfläche liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführten Schutzkriterien vor. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde deshalb in der ersten Stufe festgestellt, dass für die zu genehmigende Waldumwandlungsfläche nach § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen für diese Entscheidung können in der Zeit vom 17.02.2020 bis zum 17.03.2020 unter www.landkreis-bautzen.de/offentliche-auslegungen.php eingesehen werden.

Bautzen, den 03.12.2020

Birgit Weber
Beigeordnete

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Widmung einer Gemeindeverbindungsstraße in der Gemeinde Malschwitz, Gemarkung Cannewitz

Auf Antrag der Gemeinde Malschwitz wurde mit Verfügung des Landratsamtes Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, vom 08.02.2021 die nördlich der A 4 gelegene 0,980 km lange Straße zwischen der Gemeindegrenze zu Kubschütz und der K 7219 „Cannewitzer Straße“ zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS) "An der Autobahn“ gewidmet. Betroffen sind die Flurstücke Nr.148/7 und 148/8 der Gemarkung Cannewitz. Es wurden keine Widmungsbeschränkungen verfügt. Die Gemeinde Malschwitz ist Straßenbaulastträger.

Die Verfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Dauer von zwei Wochen (17.02.2021 bis 03.03.2021 - Niederlegungsfrist) im Internet unter

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/umstufungen-von-gemeindestrassen-und-oeffentlichen-wegen/109>

eingesehen werden. Die Widmung wird erst mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Bautzen, 08.02.2021

Michael Reißig
Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Obergurig

Betroffenes Flurstück:

Gemarkung Singwitz (1571): 149/d

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

18.02.2021 bis zum 17.03.2021

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen

Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 15.02.2021

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

vom 12.02.2021 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Versammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

**am Dienstag, den 16.03.2021,
von 13:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr,
im Großen Sitzungssaal der Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frenzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda**

stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
- TOP 2 Beschlussvorlage 01/21: Feststellung des Jahresabschlusses der Lausitzer Seenland gGmbH zum 31.12.2019
- TOP 3 Beschlussvorlage 02/21: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
- TOP 4 Beschlussvorlage 03/21: Vergabe von Prüfleistungen zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 und 31.12.2020
- TOP 5 Beschlussvorlage 04/21: Bestellung des Abschlussprüfers
- TOP 6 Beschlussvorlage 05/21: Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2021
- TOP 7 Beschlussvorlage 06/21: Änderung einer Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung
- TOP 8 Beschlussvorlage 07/21: B-Plan Koschendamms Teilbereich 1
- TOP 9 Beschlussvorlage 08/21: Sitzungstermine 2021
- TOP 10 Bericht der Geschäftsstelle
- TOP 11 Berichte der Partner des Zweckverbandes
- Bericht Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
 - Bericht Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.
- TOP 12 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Michael Harig
Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen